

## Heimat- und Kulturverein e.V. Nackenheim

### Satzung

#### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Heimat – und Kulturverein e. V. Nackenheim“ und hat seinen Sitz in Nackenheim. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mainz eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) betreiben eines Heimatmuseums, z.B. durch die Zuckmayer Ausstellung, durch die Schifferverein Ausstellung, und durch die Publikationen von Künstlern
- b) Pflege und Instandhaltung des RheinTerrassenWegs und anderer markanter Punkte in Nackenheim

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

#### § 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede Einzelperson, Firma, Körperschaft des öffentlichen und privaten Rechts, Verband und Verein werden, der bzw. die Interesse an der Förderung der Vereinsaufgaben hat. Der Antrag zur Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

(2) Ehrenmitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt werden. Diese Mitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder, sie sind von der Beitragszahlung befreit.

## § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in seinen Bestrebungen zu unterstützen und ihren Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

## § 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

(1) die Mitgliedschaft beginnt mit dem Eingang des Aufnahmeantrages, sofern der Vorstand nicht von seinem begründeten Ablehnungsrecht Gebrauch macht.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Tod
- b) Austritt
- c) Ausschluss

(3) Der Austritt ist jeweils zum 31. Dezember eines jeden Jahres zulässig. Die Kündigung muss bis spätestens am 30. September desselben Jahres in den Vorstand in schriftlicher Form zugegangen sein.

(4) ein Ausschluss kann erfolgen:

- a) wenn das Mitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Zahlung eines Jahresbeitrages in Rückstand ist
- b) bei groben oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins
- c) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens oder aus sonstigen schwerwiegenden Gründen

Über den Ausschluss der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

(5) Die Beitragspflicht endet mit der Mitgliedschaft. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

## § 6 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

## § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Arbeitsausschüsse
- c) die Mitgliederversammlung

## § 8 Der Vorstand

(1) Der Verein wird durch den Vorstand geleitet, der auf 3 Jahre gewählt wird. Der Vorstand bleibt bis zur nächsten Vorstandsbestellung im Amt. Der Vereinsvorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens fünf Mitgliedern. Je nach Zahl der Vorstandsmitglieder gibt es folgende Ämter:

a) dem geschäftsführenden Vorstand, dem angehören:

1. Vorsitzender
  2. Vorsitzender
- Schatzmeister  
Geschäftsführer  
Beirat

b) dem Gesamtvorstand, der sich zusammensetzt aus:  
dem geschäftsführenden Vorstand unter a)  
den Vorsitzenden der Ausschüsse (§ 9)

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Jedes der Vorstandsmitglieder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt jedoch: der 2. Vorsitzende macht von seinem Vertretungsrecht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch, der Geschäftsführer oder der Schatzmeister nur bei Verhinderung des 1. und des 2. Vorsitzenden.

(3) Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

(4) Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein nicht mit mehr als 250 € belasten, ist der geschäftsführende Vorstand selbstständig befugt. Der Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 250 € belasten, bedarf der Zustimmung des Gesamtvorstandes.

- (5) Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.
- (6) Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.
- (7) Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzung des Vorstandes. Der Vorstand ist einzuberufen, so oft die Lage der Geschäfte dies erfordert oder ein Mitglied des Vorstandes dies beantragt. Die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands sollen vierteljährlich stattfinden. Der 1. Vorsitzende hat Sitz und Stimme in allen Ausschüssen und kann andere Vorstandsmitglieder ermächtigen, diesen Sitzungen als beratende Teilnehmer beizuwohnen.
- (8) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

## § 9 Die Arbeitsausschüsse

- (1) Der Vorstand kann folgende Ausschüsse einrichten:
- Museumsausschuss
  - Ortsverschönerungsausschuss
  - Weinfachausschuss
  - Vereinsring
- (2) Den Vereinsring gehören die Vorsitzenden oder die von diesen entsandten Repräsentanten sämtlicher Nackenheimer Vereine an.
- (3) Sitzungstermine und Veranstaltungen der Ausschüsse sind mit dem geschäftsführenden Vorstand des Vereins abzustimmen. Der geschäftsführende Vorstand, bei Vereinsringsitzungen auch der Ortsbürgermeister, ist berechtigt, an sämtlichen Ausschusssitzungen beratend teilzunehmen. Den übrigen Vorstandsmitgliedern steht ein Teilnahmerecht zu.
- (4) Beschlüsse, die den Verein verpflichten, können die Arbeitsausschüsse in eigener Selbstständigkeit nicht fassen.

## § 10 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alle 3 Jahre durch den Vorstand einzuberufen.

(2) Die Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Woche durch Bekanntmachung im Nachrichtenblatt der Verbandsgemeinde Bodenheim.

(3) Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn 10 % der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangen. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen.

(4) Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens 3 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen. Über diese Anträge kann nachträglich beschlossen werden.

## § 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

(1) Die Wahl des Vorstandes

(2) Die Wahl von 2 Kassenprüfern auf die Dauer von 3 Jahren. Die Kassenprüfer prüfen die Vereinskasse und die Buchführung. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenprüfung haben Sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

(3) Die Entgegennahme der Jahres- und Kassenberichte des Vorstandes, des Prüfungsberichte der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung

(4) Ernennung von Ehrenmitgliedern

(5) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreitet den Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragen Angelegenheiten

(6) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

## § 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider der Geschäftsführer.

(2) Die Mitgliederversammlungen fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.

(3) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.

(4) Die Wahl des Vorstandes sowie der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn mindestens ein Viertel der erschienenen Mitglieder dies beantragen, sonst durch Zuruf.

(5) Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder ist bei Stimmgleichheit ein zweiter Wahlgang erforderlich. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

## § 13 Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften

(1) Die Beschlüsse des Vorstandes, der Vereinsausschüsse und der Mitgliederversammlungen sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung zu unterzeichnen.

(2) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

## § 14 Satzungsänderungen

Zur Änderung der Satzung bedarf es einer Mehrheit von zwei Drittel der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

## § 15 Veröffentlichungen

Veröffentlichungen erfolgen entweder in schriftlicher Form oder im Nachrichtenblatt der Verbandsgemeinde Bodenheim.

## § 16 Vermögen

Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.

## § 17 Vereinsauflösung

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, mindestens ein Drittel der Gesamtmitglieder, für die Auflösung stimmen müssen.

(2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte 3 Liquidatoren.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Ortsgemeinde Nackenheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat,

## § 18 Inkrafttreten der Satzung

Die Neufassung der Satzung tritt am 24. Februar 2023 in Kraft.

Heimat- und Kulturverein e.V.  
Carl-Zuckmayer-Platz 1  
55299 Nackenheim